Zollrecht aktuell

Überarbeitete Ursprungsregeln betreffend das regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenz-Ursprungsregeln

August 2021 (1)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neue Ausgabe unseres Newsletters Zollrecht aktuell zu übersenden.

Im Folgenden informieren wir Sie über die vereinfachten Ursprungsregeln im Rahmen des regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (sog. PEM-Abkommen).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren

Partner / Head Customs & International Trade

Inhalt

Vereinfachte Ursprungsregelungen im Zuge des PEM-Abkommens	2
In Kürze	2
Hintergrund	
Die Vereinfachungen im Überblick	
Fazit	
Service	3
Hinweis auf die zeitweise Aussetzung von Strafzöllen im Warenverkehr mit den USA	3
Hinweis "Strom- und Energiesteuer NEWS"	3
Hinweis SAP-GTS	
Über uns	4
Ihre Ansprechpartner	
Redaktion	
Bestellung	4



Vereinfachte Ursprungsregelungen im Zuge des PEM-Abkommens

In Kürze

Am 24. August 2020 hat die Europäische Kommission eine Reihe von Vorschlägen angenommen, die flexiblere und unternehmensfreundlichere Ursprungsregeln mit 20 der Vertragsparteien des Pan-Europa-Mittelmeer-Handelsabkommens beinhalten. In der Annahme, dass alle Vorschläge in den gemischten Ausschüssen im Rahmen der mit den Vertragsparteien abgeschlossenen Freihandelsabkommen rechtzeitig angenommen werden, ist mit der Anwendbarkeit der Vereinfachungen und mehr Flexibilität ab dem 1. September 2021 zu rechnen.

Hintergrund

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2019 im Rahmen des PEM Joint Committees eine Überarbeitung der bestehenden Ursprungsregeln des PEM-Abkommens vorgeschlagen. Die vorgesehenen Änderungen und Vereinfachungen wurden zum damaligen Zeitpunkt nicht einstimmig angenommen.

Aus diesem Grund beschlossen die Europäische Union sowie einige weitere Vertragsparteien des PEM-Abkommens die vereinfachten Ursprungsregeln im Rahmen der Joint Committees der jeweiligen bilateralen Freihandelsabkommen anzunehmen.

Die Vereinfachungen im Überblick

Die neuen Regelungen bringen einige Vereinfachungen bezüglich der Ursprungsregeln sowie eine größere Flexibilität im Handel mit den betreffenden Vertragsparteien. Diese sollen künftig parallel zu den bestehenden Ursprungsregeln des PEM-Abkommens anwendbar sein und somit den Wirtschaftsbeteiligten ein Wahlrecht hinsichtlich der Anwendung der maßgeblichen Ursprungsregeln geben.

Welche wesentlichen Änderungen sind zu erwarten?

Nachstehend die wesentlichen Änderungen im Überblick:

- Erhöhung der Toleranzgrenze für Vormaterialien ohne Ursprung von 10% auf 15% des Ab-Werk-Preises (AWP)
- Nutzung einer Durchschnittskalkulation für Vormaterialien ohne Ursprung sowie für den AWP auf Bewilligung
- Vollständige Kumulierung möglich (Ausnahme Textilbereich)
- Aufhebung des Draw-Back Verbots (im Textilbereich gelten weiterhin Einschränkungen)
- Ersetzen der Direktbeförderungsregel durch die Nichtveränderungsregel
- Lediglich Nennung der EUR.1 als formellen Präferenznachweis
- Möglichkeit der Ausstellung einer Ursprungserklärung durch einen Registrierten Ausführer (REX)

 Operative Vereinfachungen für die Bewilligung der buchmäßigen Trennung (Wegfall der Voraussetzung, dass Bewilligung nur bei erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Lagertrennung möglich ist).

Diesbezüglich haben wir mit pwc Niederlande, pwc Belgien und pwc Schweiz einen gemeinsamen englischsprachigen Newsletter herausgebracht, der weitere Informationen zum Thema enthält. Diesen finden Sie hier.

Fazit

Die voraussichtlichen Änderungen zum 1. September 2021 könnten erhebliche Möglichkeiten und Vereinfachungen der Präferenzgestaltung für Ihr Unternehmen mit sich bringen. Im Ergebnis könnte dies zu niedrigeren oder gar keinen Einfuhrzöllen bei der Einfuhr in die EU oder in das Land der Vertragspartei führen.

Gern unterstützen wir Sie dabei, anhand Ihrer Lieferkette zu prüfen, ob Ihr Unternehmen von den voraussichtlichen Änderungen profitieren könnte.

Service

Hinweis auf die zeitweise Aussetzung von Strafzöllen im Warenverkehr mit den USA

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1123 der Europäischen Kommission vom 8. Juli 2021 wurden die handelspolitischen Maßnahmen gegenüber den Vereinigten Staaten ab dem 11. Juli 2021 für fünf Jahre ausgesetzt. Der Verordnung war ein Handelsstreit über die Subventionen gegenüber Airbus vorausgegangen, woraufhin die USA Strafzölle gegenüber EU-Waren auferlegt hatte. Mit der Aussetzung besagter Strafzölle seitens der USA zieht nun auch die EU nach, sodass die im vergangenen Jahr eingeführten Strafzölle wieder ausgesetzt werden. Betroffen waren Güter wie Flugzeuge, Nüsse, Tabak, Spirituosen, Handtaschen oder Traktoren. Einen zeitlichen Überblick über den Airbus/ Boing-Disput gibt es hier.

Hinweis "Strom- und Energiesteuer NEWS"

Haben Sie Interesse, regelmäßig strom- und energiesteuerrechtliche Informationen von uns zu erhalten? Dann empfehlen wir Ihnen unsere "Strom- und Energiesteuer NEWS".

Um sich hierfür anzumelden, klicken Sie bitte hier.

Hinweis SAP-GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: SAP GTS - einfach und günstig.



Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren

Tel.: +49 211 981-7641 michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer

Tel.: +49 40 63 78-1084 dagmar.obermeyer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren

Tel.: +49 211 981-7641 michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer

Tel.: +49 40 63 78-1084 dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung

Wenn Sie unseren Newsletter *Zollrecht aktuell* bestellen möchten, können Sie dies hier über diesen **Link** tun.

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de